

Pflanzenschutzmittel: Neuregelung der Zuständigkeiten

Gestützt auf die bundesrätliche Pflanzenschutzmittel-Verordnung hat der Aargauer Regierungsrat mit Beschluss vom 3. Mai 2000 das Kantonale Laboratorium mit der Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln beauftragt. Die Kontrolle der vorschriftsgemässen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln obliegt nach wie vor der Abteilung Landwirtschaft.

Die bundesrätliche Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Verordnung) vom 23. Juni 1999 regelt die Zulassung, die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie deren fach- und umweltgerechte Verwendung in der Landwirtschaft, im gewerblichen Gartenbau sowie in Hausgärten. Vor der Änderung der Pflanzenschutzmittel-Verordnung

Dr. Peter Meyer
Abteilung Landwirtschaft
062 835 27 52

lag der Vollzug allein beim Bund. Die revidierte

Verordnung delegiert neu einen Teil der Aufgaben an die Kantone. Da es sich dabei um den Vollzug von Landwirtschaftsrecht handelt, ist verwaltungsintern sinnvollerweise die Abteilung Landwirtschaft dafür zuständig.

Zwei verschiedene Aufgabenbereiche

Die Pflanzenschutzmittel-Verordnung weist den Kantonen zwei verschiedene Aufgabengebiete zu (Art. 30, Abs. 2):

- die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln;
- die Kontrolle der vorschriftsgemässen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Diese beiden Aufgaben werden von zwei verschiedenen kantonalen Stellen wahrgenommen – dem Kantonalen Laboratorium und der Abteilung Landwirtschaft.

Marktüberwachung durch Laboratorium

Die neuen kantonalen Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung umfassen insbesondere die Überwachung



Foto: Elmar Kühn

Wichtig ist eine fachgerechte Lagerung der verschiedenen Pflanzenschutzmittel.

Aufgabenteilung bei der Überwachung von Pflanzenschutzmitteln

Kantonales Labor Aargau

Marktkontrolle

- Gefahren-Kennzeichnung
- Gebrauchsanweisung
- Zusammensetzung
- Hinweise zum Schutz
- Zulassung
- Verbotene Stoffe
- Landessprache

Abteilung Landwirtschaft

Überwachung der Verwendung

- Anwendungszeitpunkt
- Kulturen
- Verwendung in grundwasser-sensiblen Gebieten
- Abstände zu Hecken und Gewässern

der «Parallelimporte» und die Einhaltung der vom Bund vorgegebenen Kennzeichnungs- und Zulassungsvorschriften. Unter «Parallelimporten» sind jene Pflanzenschutzmittel zu verstehen, die den gleichen Gehalt an Wirkstoffen aufweisen wie in der Schweiz bereits zugelassene Produkte und die vom Bundesamt für Landwirtschaft in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen wurden.

Bereits heute überprüft das Kantonale Laboratorium Pflanzenschutzmittel im Rahmen der Marktkontrolle gemäss Giftgesetzgebung und Stoffverordnung. Ergänzend wird nun auch die Marktüberwachung dem Kantonalen Laboratorium zugewiesen. Auf diese Weise können das vorhandene Know-how und die bereits bestehenden Infrastrukturen optimal genutzt werden.

Kontrolle durch Abteilung Landwirtschaft

Die Kontrolle der vorschriftsgemässen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dagegen bleibt Aufgabe der Abteilung Landwirtschaft. Bei der Kontrolle ist dafür zu sorgen, dass die auf der Etikette vorgegebenen Regelungen eingehalten werden (z. B. die Einhaltung der

je nach Produkt verschiedenen Applikationszeitpunkte). Die Umsetzung der Vorschriften gemäss der bundesrätlichen Pflanzenschutzmittel-Verordnung wird im Wesentlichen durch die Zentralstelle für Pflanzenschutz in Muri überwacht und durch die nahezu flächendeckenden Kontrollen betreffend den ökologischen Leistungsnach-

weis (ÖLN) überprüft. Im Übrigen werden die Bestimmungen gemäss Pflanzenschutzmittel-Verordnung im Sinne des «beratenden Vollzugs» durch die Zentralstelle für Pflanzenschutz in die Aus- und Weiterbildung sowie in die Beratungstätigkeiten integriert. ■■■**



Foto: Einar Kähn

Die Abteilung Landwirtschaft kontrolliert den richtigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.